

Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung in Winterthur ab 1. Januar 2018

Ab 1. Januar 2018 gelten neue Einbürgerungsvoraussetzungen bei ordentlichen Einbürgerungen von Ausländern und Ausländerinnen:

Voraussetzungen	In der Schweiz geborene Personen	16 bis 25-Jährige mit mind. fünf Jahren Schulbesuch in der Schweiz	Übrige Ausländer und Ausländerinnen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren
Vorgängige Registration beim Zivilstandsamt	✓	✓	✓
Niederlassungsbewilligung C	✓	✓	✓
Aufenthalt von mindestens 10 Jahren in der Schweiz, davon 3 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung	✓ ¹	✓ ¹	✓ ¹
Aufenthalt von mindestens 2 Jahren seit Gesuchseinreichung in Winterthur	✓ ²	Es genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich.	✓
Keine Einträge im Strafregister oder laufende Strafverfahren	✓	✓	✓
Keine unerledigten Einträge im Betreibungsregister	✓	✓	✓
Keine Steuerschulden während mindestens 5 Jahren	✓	✓	✓
Kein Sozialhilfebezug innerhalb der letzten 3 Jahre vor Gesuchseinreichung	✓	✓	✓
Bestandener Deutschtest	✓ ³	✓ ³	✓ ³
Bestandener Grundkenntnistest	✓ ⁴	Nicht erforderlich.	✓ ⁴

Erläuterungen auf der nächsten Seite.

¹ Die Jahre zwischen dem 8. und dem 18. Altersjahr zählen für die Berechnung doppelt. Es sind jedoch mindestens 6 Jahre Aufenthalt erforderlich. An die Aufenthaltsdauer angerechnet werden können die Ausweise C und B (volle Anrechnung) sowie F (halbe Anrechnung). Nicht anrechenbar sind L- und N-Ausweise. Für Personen, die seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit einem Schweizer/einer Schweizerin leben, gilt eine verkürzte Aufenthaltsfrist von 5 Jahren.

² Ist die gesuchstellende Person zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich.

³ Vom Deutschtest befreit ist, wer

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt, oder
- während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besuchte, oder
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat, oder
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die erforderlichen Sprachkompetenzen (schriftlich A2 / mündlich B1) nachweist

⁴ Vom Grundkenntnistest befreit ist, wer

- während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besuchte, oder
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen hat

Detaillierte Auskünfte erhalten Sie bei der Stadtkanzlei / Abteilung Einbürgerungen

Schalter Einbürgerungen: Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur (Superblock, 1. Stock, neben dem Zivilstandsamt)

Telefon 052 267 56 53

einbuengerungen@win.ch

www.stadt.winterthur.ch/einbuengerungen